

Zeitschrift: Geschäftsbericht / Schweizerische Bundesbahnen
Herausgeber: Schweizerische Bundesbahnen
Band: - (2001)

Artikel: Bericht der Revisionsstelle
Autor: Chiomento, Bruno / Mahnig, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-675983>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht der Revisionsstelle.

An die Generalversammlung der Schweizerischen Bundesbahnen SBB, Bern.

Als Revisionsstelle haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Mittelflussrechnung und Anhang) der Schweizerischen Bundesbahnen SBB für das am 31. Dezember 2001 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den «Swiss GAAP FER» und entspricht, wie auch der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes, dem schweizerischen Gesetz und den Statuten mit folgender Einschränkung:

Ein externes Fachgutachten ermittelte für die SBB eine notwendige Rückstellung für Umweltaltlasten per 1. Januar 1999 von CHF 393 Mio. In Anbetracht der grossen Unsicherheiten bei der Festlegung dieser Rückstellung wurde mit dem Bund vereinbart, keine volumängliche Rückstellung in der Eröffnungsbilanz vorzunehmen, sondern für anfallende Sanierungskosten in den Jahren 1999 bis 2002 eine Rückstellung von CHF 110 Mio. zu verbuchen. Weitere Kosten ab dem Jahr 2003 werden durch den Bund im Rahmen der Leistungsvereinbarung übernommen.

Wir empfehlen, trotz vorstehender Einschränkung, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen, da die finanziellen Konsequenzen der fehlenden Rückstellung vom Bund übernommen werden.

Ferner weisen wir darauf hin, dass gemäss Schreiben vom 22. März 2002 das Bundesamt für Verkehr (BAV) als Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 70 des Eisenbahngesetzes (EBG) die Jahresrechnung 2001 mit folgender Einschränkung genehmigt hat: «Die Betriebskosten- und Leistungsrechnungen für die Jahre 1999 bis 2001 gemäss Art. 12 ff. der Rechnungsverordnung (REVO) liegen für den regionalen Personenverkehr (RPV) noch nicht vor. Die definitive Gewinnverteilung und Rücklagenbildung wird gemäss Art. 64 EBG aufgrund von Nachkalkulationen erfolgen. Die Jahresergebnisse der Infrastrukturrechnung für die Jahre 1999 bis 2001 sind gemäss Art. 64 EBG und Art. 15 Abs. 2 Leistungsvereinbarung in den Reserven für künftige Fehlbeträge auszuweisen.»

Bern, 22. März 2002

Ernst & Young AG

Bruno Chiomento

Certified Public Accountant (Mandatsleiter)

Rudolf Mahnig

dipl. Wirtschaftsprüfer

Schweizerische Bundesbahnen SBB
Kommunikation
Hochschulstrasse 6
CH-3000 Bern 65
Telefon 0512 20 4111
www.sbb.ch
railinfo@sbb.ch

